



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 22	Ausgegeben: Heek, den 02.05.2016	Nr. 5/2016
-----------------------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	27.04.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2016	2-4
2	02.05.2016	37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie) Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	5-10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.183.890 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.871.370 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.727.890 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.144.470 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.393.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.879.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.011.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	593.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.687.480 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.
-----------------------------	----------

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

In den **Teilfinanzplänen** sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung mit der Einschränkung zu, dass § 1 der Haushaltssatzung vor der Bekanntmachung wie folgt korrigiert wird:

Der Gesamtbetrag der Erträge wird abgeändert auf 15.183.890 €, der Gesamtbetrag der Aufwendungen wird abgeändert auf 16.871.370 €.

Auswirkungen auf die beschlossenen Ansätze im Haushaltsplan ergeben sich nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heek, Zimmer 107, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48618 Heek, den 27.04.2016


(Weilinghoff)
Bürgermeister

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie)

Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Im Rahmen des LEADER-Projektes Machbarkeitsstudie „Windpotenziale regionAHL“ wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 unter besonderer Berücksichtigung des regionalen Kontextes untersucht, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der LEADER-Region Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden sinnvoll erscheint. Entsprechend der politischen Stimmungslage in den drei AHL-Kommunen sollten hierbei möglichst nur dann zusätzliche Windenergieanlagen in geeigneten Räumen errichtet werden, wenn diese als Bürgerwindpark angelegt werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind den Gemeinden im September 2014 vorgestellt und erläutert worden. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Gemeinde Heek, die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen und den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

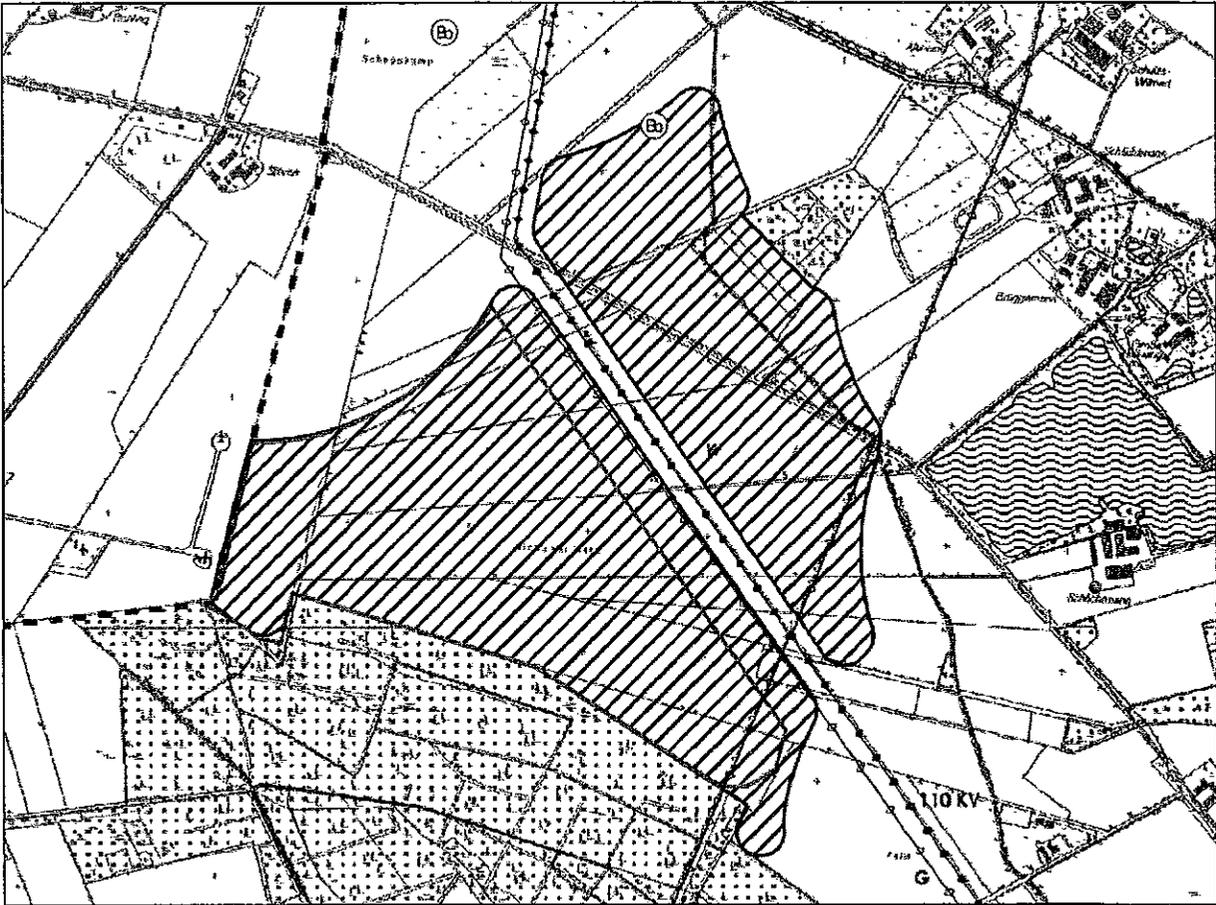
Dabei wird unter Berücksichtigung des Regionalplans sachlicher Teil, Abschnitt Energie, der seit dem 16.02.2016 wirksam ist, der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Vorrangzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangzonen in der Regel nicht zulässig sind.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Ziel der Planänderung ist es, weitere Vorrangzonen für die Windenergie darzustellen und die bereits vorhandene Konzentrationszone in Ahle für Windenergieanlagen von Grund auf in das Bauleitplanverfahren einzubeziehen. Ziel des Verfahrens ist es ebenfalls, die Festsetzungen des Regionalplans Sachlicher Teilabschnitt Energie zu übernehmen.

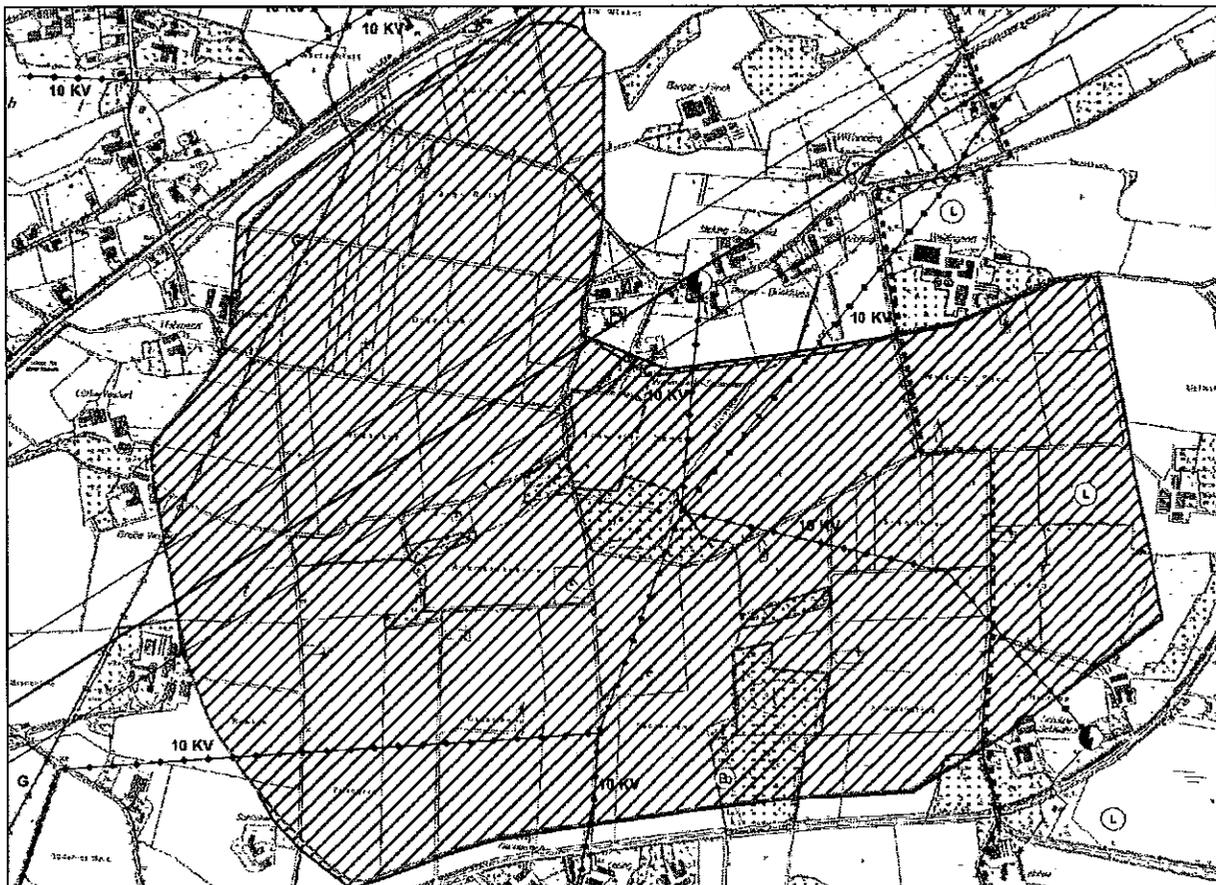
In seiner Sitzung am 16.09.2015 hat der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege den vom Büro WWK aus Warendorf erstellten Kriterienkatalog zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im November 2015 durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen überarbeitet und erneut dem Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 27.04.2016 vorgelegt. Dieser hat den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

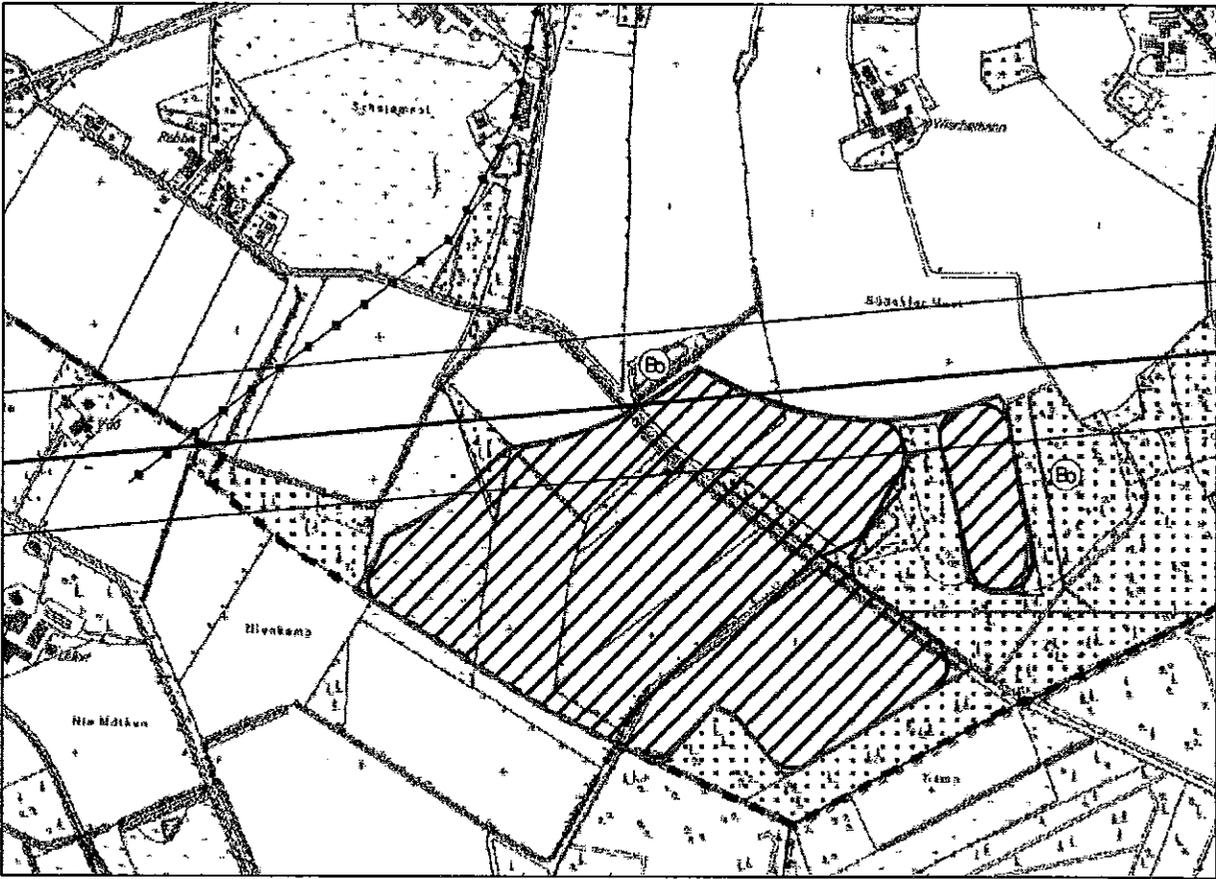
Insbesondere sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Konzept eingearbeitet worden:



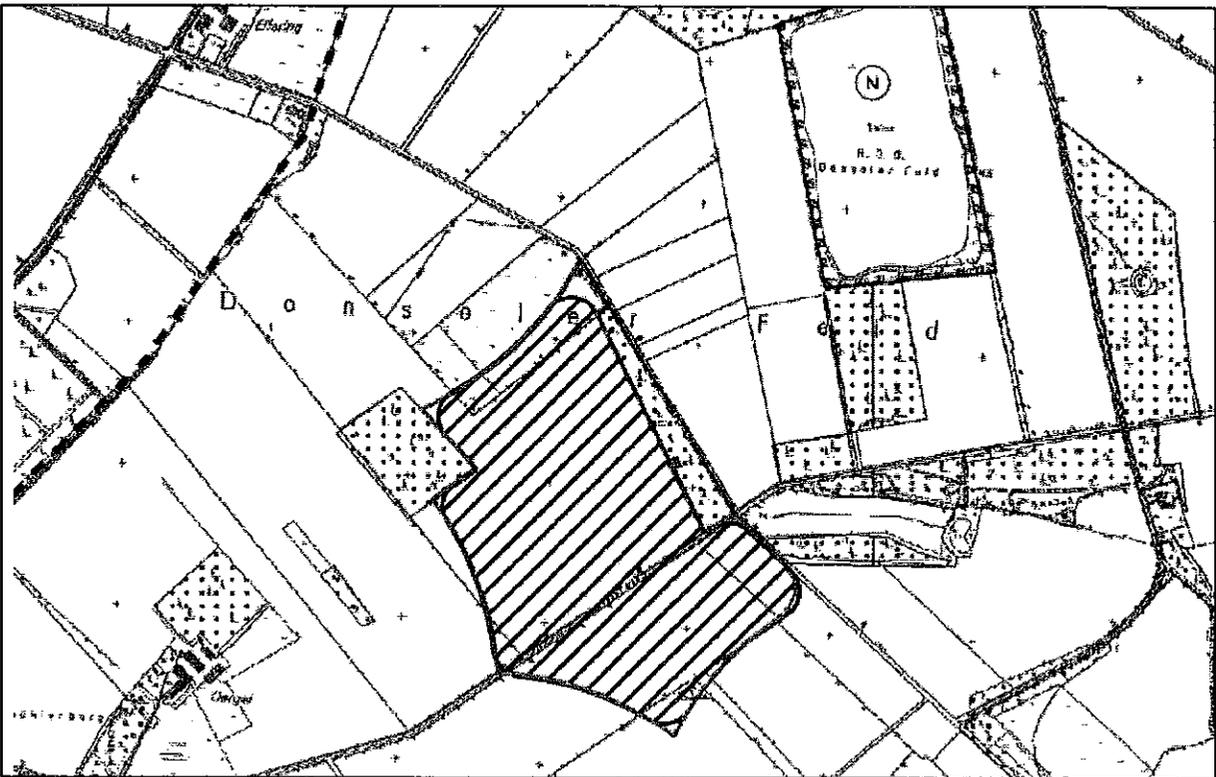
Windvorrangzone 2 „Wichum“



Windvorrangzone 3 „Ahle“



Windvorrangzone 4 „Ahle-Süd“



Windvorrangzone 5 „Donseler Feld“

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **11. Mai 2016 bis 13. Juni 2016** einschl. in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer E 006, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 11. Mai 2016 auf der Homepage der Gemeinde Heek (www.heek.de) eingesehen werden. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind der Entwurf des Umweltberichtes, das Standortkonzept Windenergienutzung in Heek, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heek und die fachbehördlichen Stellungnahmen des LWL-Archäologie (Schreiben vom 12.11.2015), des Kreises Borken (Schreiben vom 30.11.2015 und 02.12.2015), und des LWL (Email vom 01.12.2015) aus der frühzeitigen Behörden- und Träger-Beteiligung sowie mehrere Stellungnahmen von Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes, Standortkonzept und Artenschutzrechtliche Vorprüfung:

- derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz, Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima / Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild (Veränderung der Proportionen des

Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter;

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen;

Aus der fachbehördlichen Stellungnahme des LWL-Archäologie:

- Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen und paläontologischen Funden zu rechnen)

Aus der fachbehördlichen Stellungnahme des Kreises Borken:

- fachbehördliche Anregungen zu geplanten Schutzgebieten / Schutzausweisungen, FFH- und Vogelschutzgebieten
- Hinweise zum Vorkommen windsensibler Vogelarten
- Aussagen zur Möglichkeit der Befreiung aus dem Landschaftsschutz (Konzentrationszone 3 – Ahle)

Aus der fachbehördlichen Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur:

- Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbe-
reiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)

Aus Bürgerstellungen

- Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische
Wirkungen durch die Anlagen)

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 02.05.2016
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)